

## **Gesellschaftsvertrag der Thiem-Service GmbH**

### **§ 1 Firma und Sitz**

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

**„Thiem-Service GmbH“.**

(2) Sitz der Gesellschaft ist die Stadt Cottbus.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Durchführung von Dienstleistungen jeglicher Art im Gesundheitsbereich, soweit sie den Gesellschaftszweck der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH fördern.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen errichten, erwerben und pachten und ferner Interessengemeinschaften eingehen, soweit der Stadt eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird, der Unternehmensgegenstand durch den öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist, die Betätigung des Unternehmens nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem Bedarf der Stadt Cottbus steht und soweit dies mit der Gemeinnützigkeit der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH vereinbar ist. Für den Fall der Gründung oder Übernahme einer Tochtergesellschaft sowie einer mittelbaren Beteiligung ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen. Im Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft bzw. der mittelbaren Beteiligung ist die entsprechende Anwendung des § 96 Abs.1 Nr. 1 bis 8 BbgKVerf festzuschreiben, soweit nicht ein Fall des § 96 Abs.3 BbgKVerf gegeben ist.

### **§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend 0/100 Euro).

(2) Die Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH ist Alleingesellschafterin und hat die Stammeinlage in voller Höhe erbracht.

### **§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft**

(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

## **§ 5 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit dieses Blatt gesetzlich vorgeschrieben ist.

## **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. der Geschäftsführer,
2. die Gesellschafterversammlung.

## **§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird durch diesen allein vertreten.
- (3) Der Geschäftsführer kann vom Aufsichtsrat der Alleingeschafterin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Der Geschäftsführer berichtet der Gesellschafterversammlung entsprechend § 90 AktG. Die schriftlichen Berichte sind zeitgleich an die in der Stadt Cottbus zuständige Stelle für die Beteiligungsverwaltung zu übermitteln.

## **§ 8 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird vom Geschäftsführer einberufen.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse sind zu protokollieren. Eine Kopie des Protokolls ist an die in der Stadt Cottbus zuständige Stelle für die Beteiligungsverwaltung zu übermitteln.

## **§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
  1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
  2. Umwandlungen gemäß Umwandlungsgesetz,
  3. Auflösung der Gesellschaft,
  4. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Geschäftsführers,
  5. Ergebnisverwendung,
  6. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
  7. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers,
  8. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im aktienrechtlichen Sinne,

9. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlicher Teile oder wesentliche Einschränkung oder Stilllegung einzelner Einrichtungen oder Betriebszweige,
  10. Erwerb, Errichtung und Pacht von Unternehmen oder Teilen von Unternehmen unter Berücksichtigung der kommunalrechtlichen Bestimmungen,
  11. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  12. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Einzelwert 100.000,00 Euro übersteigt,
  13. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten mit einem Einzelwert über 50.000,00 Euro,
  14. Ein- oder Austritt aus dem Arbeitgeberverband,
  15. Wechsel des Unternehmens vom Kommunalen Schadensausgleich zu einem anderen Haftpflichtversicherer.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Thiem-Service GmbH bedürfen der abschließenden Bestätigung der Gesellschafterversammlung der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH.

### **§ 10 Zustimmungspflichtige Geschäfte**

- (1) Folgende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Alleingesellschafterin:
1. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten mit einem Einzelwert bis 50.000,00 Euro,
  2. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Einzelwert bis 100.000,00 Euro,
  3. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich und die Abgabe von Anerkenntnissen ab einem Streitwert von 100.000,00 Euro ausgenommen sind Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs,
  4. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungs- sowie Grundstücksüberlassungsverträgen, ausgenommen sind Geschäfte im Rahmen oder in Ergänzung gewöhnlicher Leistungsbeziehungen,
  5. Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt über 100.000,00 Euro, das nicht im Erfolgs- oder Finanzplan enthalten ist,
  6. Aufnahme von Darlehen über den Finanzplan oder den Erfolgsplan hinausgehend, wenn der Einzelwert 100.000,00 Euro übersteigt,

7. Erteilung und Widerruf von Prokura sowie Abschluss und Änderung von Dienstverträgen mit Prokuristen,
  8. Wahl des Abschlussprüfers,
  9. Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige,
  10. Einführung, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung, Vereinbarungen über Sozialpläne und den Interessenausgleich,
  11. Geschäfte mit Finanzderivaten (insbesondere Options-, Swaps-, Fremdwährungs- und zinsabhängige sowie sonstige Termingeschäfte),
  12. Vergleiche, Stundung, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, wenn der Einzelwert 5.000,00 Euro übersteigt,
  13. Annahme von Spenden, wenn der Einzelwert 8.000,00 Euro übersteigt,
  14. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern, ausgenommen sind Liefergeschäfte und sonstige Geschäfte des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs zu üblichen Bedingungen,
  15. Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.
- (2) Der Aufsichtsrat der Alleingesellschafterin berät die Beschlussvorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (3) Die Zustimmung des Aufsichtsrates der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der sich mit seinem Stellvertreter nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt der Geschäftsführer nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten ordentlichen Sitzung mitzuteilen. Die entsprechende Beschlussfassung ist nachträglich einzuholen.

## § 11 Wirtschaftsplan

Der Geschäftsführer stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan eines Geschäftsjahres besteht aus Erfolgsplan, Finanzplan und Investitionsplan. Dem sind beizufügen eine Stellenübersicht, die Darstellung der Sponsoring- und Spendenleistungen, die Beschreibung der Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, eine Darstellung der Planungsprämissen (Leistungs- und Erfolgskennzahlen) sowie jährlich fortzuschreibende 5jährige Erfolgs- Finanz- und Investitionspläne.

## **§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung**

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von dem Geschäftsführer in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Cottbus stehen die Rechte gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

## **§ 13 Schriftform und Gültigkeitsklausel**

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird, und zwar durch einen Gesellschafterbeschluss unter Beachtung der Vorschriften über die Änderung des Gesellschaftsvertrages.